



# Allgemeine Einkaufsbedingungen der PM-International AG

## 1. MASSGEBLICHE BEDINGUNGEN, ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Für alle Warengeschäfte der Gesellschaften der PM-International AG mit dem Lieferanten gelten ergänzend die nachstehenden Einkaufsbedingungen der PM-International AG, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird (s. Ziff. 1.3). Sie gelten ohne ausdrückliche Vereinbarung auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

1.2 Durch die Auftragsannahme erkennt der Lieferant die Einkaufsbedingungen der PM-International AG an. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn diese von der PM-International AG ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Die Einkaufsbedingungen der PM-International AG gelten auch dann, wenn die PM-International AG in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen der PM-International AG abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor den Einkaufsbedingungen der PM-International AG. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung der PM-International AG maßgebend.

1.4 Die Einkaufsbedingungen der PM-International AG gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.5 Soweit in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch gewahrt durch elektronische Datenübertragung.

## 2. BESTELLUNG

2.1 Für den Umfang der Leistungspflichten des Lieferanten ist eine schriftliche Bestellung der PM-International AG maßgebend. Sie enthält eine vollständige Bezeichnung der zu liefernden Ware sowie den Preis und das verbindliche Lieferdatum.

2.2 Die PM-International AG ist für vierzehn (14) Tage ab Bestelldatum an die schriftlichen Bestellungen gebunden. Auftragsbestätigungen, die wir nach Ablauf dieser Frist erhalten oder die von der Bestellung abweichen, gelten als neues Angebot, das einer schriftlichen Annahme der PM-International AG bedarf. Auf Abweichungen von der Bestellung muss der Lieferant ausdrücklich in der Auftragsbestätigung hinweisen.

2.3 Die Auftragsbestätigungen des Lieferanten müssen schriftlich erfolgen.

2.4 Bestellungen erfolgen schriftlich.

2.5 Vierzehn (14) Tage nach Erhalt der Bestellung hat der Verkäufer eine Auftragsbestätigung zu erteilen. Kann oder will der Verkäufer nicht entsprechend eine Bestellung der PM-International AG den Auftrag ausführen, so hat er unbeschadet der Regelung nach Ziff. 1 dafür Sorge zu tragen, dass die Auftragsbestätigung derartige Abweichungen besonders deutlich erkennen lässt.

2.6 Der mit dem Auftrag zusammenhängende Schriftverkehr ist nur mit der jeweils zuständigen Einkaufsabteilung gesondert für jede einzelne Bestellung unter Angabe der Bestellnummer und / oder sonstiger Kennzeichen zu führen.



### 3. PREISE; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Die Preise sind Nettopreise (zzgl. MwSt.). Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließen die Preise sämtliche Transport- und Versandkosten einschließlich Verpackungskosten ein. Entstehende Stempelkosten, Diskont oder sonstige Spesen trägt der Lieferant. Der Transport bzw. Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten, es sei denn, wir führen den Transport selbst durch.

3.2 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Der Lieferant ist verpflichtet, auf sämtlichen Rechnungen die jeweiligen Bestellteile sowie die Bestellnummer der PM-International AG anzugeben. Sofern dies nicht geschieht, sind wir für die hieraus entstehenden Zahlungsverzögerungen nicht verantwortlich.

3.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen der PM-International AG gegenüber an Dritte abzutreten, es sei denn, sie stammen aus Lieferungen mit verlängertem Eigentumsvorbehalt oder wir stimmen der Abtretung ausdrücklich schriftlich zu.

3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der PM-International AG im gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Umfang zu.

### 4. LIEFERBEDINGUNGEN; LIEFERVERZUG

4.1 Falls nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen alle Lieferungen des Lieferanten „DDP vereinbarter bzw. benannter Lieferort“ gemäß INCOTERMS in der im Zeitpunkt der Bestellung geltenden Fassung.

4.2 Zu Teillieferungen und/oder Teilleistungen ist der Lieferant nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der PM-International AG berechtigt.

4.3 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend; sind Lieferfristen genannt, beginnen diese ab Datum der Bestellung zu laufen. Sollte der Lieferant erkennen, dass er nicht in der Lage sein wird, das vereinbarte Lieferdatum einzuhalten, wird er die PM-International AG hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, unbeschadet der vereinbarten Lieferfristen und -termine.

4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die jeweiligen Bestellteile, sowie die Bestellnummer der PM-International AG anzugeben. Unterlässt der Lieferant dies, sind wir nicht für die hieraus entstehenden Verzögerungen verantwortlich.

4.5 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der jeweils vereinbarte bzw. in der Bestellung angegebene Ort für die Warenanlieferung.

4.6 Bei Verzug des Lieferanten stehen der PM-International AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Darüber hinaus sind wir berechtigt, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges in Höhe von 1 % des Nettorechnungsbetrages zu verlangen, maximal jedoch 10 % des Nettorechnungsbetrages. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens ist den Parteien gestattet.

4.7 Bei Eintritt höherer Gewalt, wie etwa Krieg, Transport- oder Betriebsstörungen, Arbeitskampfmaßnahmen, unvorhersehbaren devisenmäßigen Behinderungen oder sonstigen Hindernissen außerhalb der Kontrolle der PM-International AG, sind wir berechtigt, Erfüllung zu einem späteren Termin zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Schadensersatzansprüche entstehen. Handelt es sich nicht nur um ein vorübergehendes Leistungshindernis oder dauert das Hindernis infolge der höheren Gewalt länger als 2 Monate an, sind die Parteien zum Rücktritt berechtigt, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Schadensersatzansprüche entstehen.



4.8 Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 5. EIGENTUMSVORBEHALT

Ein verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten – insbesondere der Vorbehalt des Eigentums an den gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung – wird ausgeschlossen. Insbesondere erfolgt auch keine Verarbeitung i. S. des § 950 BGB für den Lieferanten.

## 6. QUALITÄTSSICHERUNG

Die gelieferte Ware muss den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, dem neuesten Stand der Technik sowie den in der Bestellung vorgegebenen Eigenschaften und Qualitätsanforderungen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, die PM-International AG auf etwaige Verwendungsbeschränkungen und Deklarationspflichten für die gelieferte Ware schriftlich hinzuweisen.

## 7. GEWÄHRLEISTUNG; MÄNGELUNTERSUCHUNG

7.1 Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferten Waren mustergetreu sind und/oder den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Falls keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, müssen die Waren mindestens von handelsüblicher Qualität sein. In der Bestellung enthaltene Qualitäts- und Quantitätsangaben sowie sonstige Spezifikationen sind genau einzuhalten.

7.2 Der Lieferant sichert ferner zu, dass die gelieferten Waren in jeder Hinsicht, insbesondere hinsichtlich Zusammensetzung, Konstruktion und Kennzeichnung, mangelfrei und weltweit uneingeschränkt verkehrsfähig sind und dass mit ihrem Vertrieb weder gegen geltende rechtliche Vorschriften verstoßen noch in Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte oder Vertriebsbindungen, eingegriffen wird.

7.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der PM-International AG uneingeschränkt zu; dies gilt auch uneingeschränkt bei Nebenpflichtverletzungen.

7.4 Mängelansprüche verjähren drei Jahre nach Ablieferung der Ware.

7.5 Soweit eine unverzügliche Untersuchung der gelieferten Ware nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgange tunlich ist, werden wir die Ware nach vertragsgerechter Anlieferung am vereinbarten Lieferort unverzüglich untersuchen. Mängel, die im Rahmen der gebotenen Untersuchung erkennbar sind, werden innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Untersuchung gerügt. Mängel, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren, werden innerhalb von zwei Wochen nach deren Entdeckung gerügt. Die Mängelanzeige kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

7.6 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Untersuchung der Ware nur durch repräsentative Stichproben erfolgt, sofern dies den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges sowie der Art und dem Umfang der Lieferung entspricht. Wenn das Ergebnis der Stichproben hinsichtlich der Qualität oder Quantität der Ware einen Mangel ergibt, ist die PM-International AG berechtigt, Mängelgewährleistungsrechte bezüglich der gesamten Lieferung geltend zu machen.

7.7 Der Lieferant kann sich nicht auf eine Verletzung der Rügeobliegenheit der PM-International AG berufen, wenn die Mangelhaftigkeit der Ware auf Umständen beruht, die der Lieferant kennt oder über die er nur infolge grober Fahrlässigkeit in Unkenntnis sein konnte.

7.8 Je Mängelrüge erlaubt sich die PM-International AG einen Abzug in Höhe von 250,00 € netto.



## 8. PRODUKTE MIT DATUMSANGABEN

Bei Produkten, deren Kennzeichnung haltbarkeitsbezogene Datumsangaben (Mindesthaltbarkeitsdatum, Verbrauchsdatum etc.) aufweist oder aufweisen muss, darf die Restlaufzeit, d. h. die Zeit, die dem Besteller für die Vermarktung der Produkte zur Verfügung steht, gerechnet ab dem auf den Wareneingang folgenden Tag, maximal einen (1) Monat Verlust des Mindesthaltbarkeitsdatums vorweisen (Spanne zw. Herstellung und angegebenem Datum). Warenlieferungen, die diese Anforderung nicht erfüllen, gelten als mangelhaft.

## 9 RÜCKRUF, WARNUNG UND SONSTIGE PRODUKT- SICHERHEITSRECHTLICHE MASSNAHMEN

9.1 Ist der Lieferant aufgrund sicherheitsrechtlicher Bestimmungen verpflichtet, die zuständigen Behörden über Anhaltspunkte zu unterrichten, dass von der Ware eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen und/oder Sachen ausgeht oder dass die Ware nicht den sonstigen Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Inverkehrbringen entspricht, informiert er die PM-International AG hierüber unverzüglich schriftlich.

9.2 Ergeht für die Ware eine Warnung, ein Rückruf oder eine sonstige nach produktsicherheitsrechtlichen Bestimmungen behördlich angeordnete Maßnahme oder ergreift der Lieferant, ein Vorlieferant oder der Hersteller eine solche Maßnahme, haftet der Lieferant der PM-International AG für den dadurch verursachten Schaden inklusive der für die Rücknahme der Ware entstandenen Kosten, soweit der Lieferant den Anlass für die Maßnahme zu vertreten hat.

9.3 Beabsichtigt die PM-International AG eine Warnung, einen Rückruf oder eine sonstige nach produktsicherheitsrechtlichen Bestimmungen gebotene Maßnahme, geben wir dem Lieferanten Gelegenheit zur vorherigen Stellungnahme, soweit dies, insbesondere im Hinblick auf die Dringlichkeit der Maßnahme, möglich und zumutbar erscheint. Der Lieferant haftet der PM-International AG für den durch die Maßnahme verursachten Schaden inklusive der zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Kosten, soweit der Lieferant den Anlass für die Maßnahme zu vertreten hat.

9.4 Wird wegen tatsächlicher oder angeblicher Gesundheitsgefahren öffentlich, insbesondere in den Medien, davor gewarnt, die Ware oder Produkte mit denselben Inhaltsstoffen zu kaufen oder zu benutzen, sind wir zur Stornierung noch nicht ausgelieferter Bestellungen sowie zur Rückgabe bereits gelieferter Ware gegen Erstattung des Kaufpreises berechtigt. Das Stornierungs- und Rückgaberecht besteht binnen eines Monats nach der ersten Veröffentlichung der Warnung. Der Lieferant haftet insbesondere auch für den aus der Warnung und/oder der Stornierung entstandenen Schaden der PM-International AG, inklusive sämtlicher Folgekosten, soweit der Lieferant den Anlass für die Warnung zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche der PM-International AG wegen der Mangelhaftigkeit der Ware bleiben hiervon unberührt.

9.5 Ziff. 9.4 gilt entsprechend bei Warnungen für Produkte, die mit der Ware vergleichbar sind oder die vergleichbare Inhaltsstoffe haben.

## 10. RÜCKVERFOLGBARKEIT

Der Lieferant gewährleistet bezüglich der von ihm gelieferten Waren die durchgängige und lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften (insbesondere Verordnung EG Nr. 178/2002, sowie zukünftige Regelungen). Gegenstand der Rückverfolgbarkeit sind außer den Waren selbst auch deren Inhaltsstoffe (Zutaten/Rohwaren, Zusatz- /Hilfsstoffe), der Zeitpunkt der Herstellung/Erzeugung, die Verpackungsmaterialien, sowie der Verlauf des Herstellungsprozesses. Der Lieferant verpflichtet sich, der PM-International AG im Bedarfsfall (behördliche Beanstandung, Kundenreklamation etc.) auf Aufforderung die begehrten Auskünfte/Informationen bezüglich der Waren zu erteilen.

## 11. URSPRUNGSZEUGNISSE

Auf Anforderung der PM-International AG ist der Lieferant verpflichtet, die für einen etwaigen Export der Waren ins inner- und/oder außereuropäische Ausland erforderlichen oder zweckdienlichen schriftlichen Unterlagen und Erklärungen (Ursprungserklärungen, Gesundheitszeugnisse etc.) unverzüglich kostenfrei zur Verfügung zu stellen.



## 12. HAFTUNG; FREISTELLUNG

12.1 Der Lieferant haftet der PM-International AG nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist.

12.2 Der Lieferant stellt der PM-International AG auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von Pflichtverletzungen des Lieferanten, insbesondere wegen Sach- oder Rechtsmängeln, gegen die PM-International AG geltend machen, sofern und soweit der Lieferant der PM-International AG im Innenverhältnis zum Ausgleich verpflichtet ist. Der Lieferant erstattet der PM-International AG insoweit auch sämtliche erforderlichen Aufwendungen, die der PM-International AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstehen.

12.3 Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er ist verpflichtet, die PM-International AG von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die PM-International AG wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und die PM-International AG alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.

12.4 Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat der Lieferant die PM-International AG von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung auf erstes Anfordern insoweit freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten; stehen der PM-International AG weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

12.5 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziff. 12.4 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der PM-International AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche der PM-International AG bleiben unberührt.

## 13. VERTRAULICHKEIT

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche technischen und kommerziellen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit der PM-International AG bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Die Pflicht zur Geheimhaltung betrifft sämtliche Unterlagen, Zeichnungen, Vorlagen, Muster, Modelle, Werkzeuge und sonstige Informationen, die der Lieferant aus dem Bereich von der PM-International AG erhält. Sie bleiben im alleinigen Eigentum der PM-International AG und dürfen ohne die Zustimmung der PM-International AG weder verwertet noch an Dritte weitergegeben werden. Sie sind bei Vertragsbeendigung nach Wahl der PM-International AG vollständig zu vernichten und zu löschen oder an die PM-International AG zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran ist ausgeschlossen. Die entsprechenden Verpflichtungen hat der Lieferant auch seinen Mitarbeitern und Subunternehmern aufzuerlegen. Die Geheimhaltungspflicht und das Verwertungsverbot gelten nicht für solche Informationen, die bei Vertragsschluss schon öffentlich oder dem Lieferanten bekannt waren oder später öffentlich bekannt wurden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten dafür ursächlich war.

## 14. ANWENDBARES RECHT; GERICHTSTAND

14.1 Die Beziehungen zwischen der PM-International AG und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist Speyer. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Stand: 01. Januar 2023.